

Umweltverträglichkeitsprüfung

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Scharndorf V**

ANHANG

**FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN
EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-
Behörde, WST1-UG-72

Bearbeitungszeitraum: April 2026

Inhalt

1. Auflistung der Stellungnahmen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren 3
2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen 4
- 2.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt: 4

1. Auflistung der Stellungnahmen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren

1. Austrian Power Grid AG (APG), Stellungnahme vom 12.12.2025
2. NÖ Umweltschutz, Stellungnahme vom 29.12.2025

Bezüglich der **Stellungnahme der APG** wird festgehalten, dass diese lediglich unter Bezugnahme auf die geltende Rechtslage auf besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren Zuständigkeitsbereichen bei der Realisierung des Vorhabens und die daraus resultierenden Notwendigkeiten hinweist.

2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen

2.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde:

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wird festgestellt, dass nur für 2 WKA, nämlich SD V 01 und SD V 02 biotopverbessernde Maßnahmen (Bracheflächen) im Ausmaß von jeweils 1,5 ha pro WKA vorgesehen sind. Für die Anlagen SD 03 und SD V 04, an denen ein Abschaltssystem vorgesehen ist, sind keine biotopverbessernden Maßnahmen geplant. Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde seien die vorgesehenen biotopverbessernden Maßnahmen von in Summe 3 ha zu niedrig angesetzt und führt dazu als zentrale Begründung die erst kürzlich erschienene „Analyse der Raumnutzung von Kaiseradler & Seeadler im Bereich des Nördlichen Brucker Becken unter besonderer Berücksichtigung des geplanten Windkraftstandorts Scharndorf V“ von BirdLife Österreich an.

SV: Der Argumentation der NÖ Umweltschutzbehörde kann gefolgt werden. Das flächige Ausmaß der biotopverbessernden Maßnahmen bezieht sich in den Einreichunterlagen lediglich auf SD V 01 und SD V02, da für die beiden östlichen Anlagen SD V 03 und SD V 04 seitens der Projektwerberin ein Antikollisionssystem für den Kaiseradler vorgesehen ist. Dieser Schlussfolgerung der Projektwerberin wird jedoch nicht gefolgt, da das Antikollisionssystem lediglich einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko entgegenwirkt und nicht der generellen Entwertung von Nahrungsflächen. Zudem werden die vom Vorhaben betroffenen Flächen nicht nur vom Kaiseradler zur Nahrungssuche genutzt, sondern auch von Rotmilan, Seeadler und – in geringerer Intensität – auch vom Schwarzmilan, für die das geplante Vorhaben hohe bis sehr hohe Eingriffserheblichkeit mit sich bringt. Von Seiten der Projektwerberin sind für diese Arten keine Maßnahmen vorgesehen. Es sind deshalb insgesamt 6 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. (siehe Auflage 16)

Weiters wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde angeführt, dass bei der Gestaltung und Pflege der biotopverbessernden Maßnahmen die gleichen Prinzipien wie bei den Ausgleichsflächen für Ziesel- und Hamsterflächen verfolgt werden sollen, damit werde eine

Win-Win Situation für die beiden Tiergruppen (Greifvögel und Feldnagetiere) erreicht. Dabei werden folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- *Die Bracheflächen sollten mit einer Rewisa-zertifizierten Saatgutmischung (Magerrasen etc.) eingesät werden, die wichtige Nahrungspflanzen für Ziesel enthält. Als Pflegemaßnahme wird eine regelmäßige Mahd (2-4 x jährlich) durchgeführt.*
- *Es erfolgt keine Düngung und keine Anwendung von Pestiziden/Herbiziden.*
- *Das Ziel der biotopverbessernden Maßnahmen ist die Errichtung einer kurzrasigen, lichten Magerrasenfläche mit geringem Nährstoffanteil.*
- *Das Mähgut ist abzutransportieren, damit die Brache nicht verfilzt.*
- *Die Flächen sind neu und zusätzlich anzulegen, sie dürfen also keine „Energiebrachen“ oder unter ÖPUL oder Folgeprogrammen geförderten Flächen sein.*

SV: Die Auflagen für die Nahrungsflächen wurden fachlich präzisiert und entsprechen den inhaltlichen Anforderungen der NÖ Umweltschutzbehörde.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wird weiters angeführt, dass betreffend die Einrichtung Antikollisionssystems nach wie vor offene Fragen zur generellen Wirksamkeit eines Kollisionsvermeidungssystems bestünden, da die Wirkungsweise des Systems nicht ausreichend belegt sei. Zudem muss eine Standortanalyse bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sein, um sie auf ihre Plausibilität und Eignung als schadensmindernde Maßnahme prüfen zu können. Weiters müsse auch den Verfahrensparteien die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Standortanalyse und daraus resultierend zur Eignung des Antikollisionssystem als Verminderungsmaßnahme eingeräumt werden.

SV: Betreffend die Wirksamkeit eines Antikollisionssystems ist aus Sicht des SV festzustellen, dass basierend auf ausreichend Literatur ein Antikollisionssystem fachlich schlüssig anerkannt werden kann, wenn es eine hohe Wirksamkeitswahrscheinlichkeit besitzt. Weist ein System eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf, und sind diese durch eine unabhängige Prüfung attestiert, kann von einer hohen Wirksamkeitswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Für die Prüfung, ob mit dem im Vorhaben geplanten Antikollisionssystem Identiflight eine Tötung gem. Art. 5 Abs. a der Vogelschutzrichtlinie vermieden werden kann, ist deshalb keine wissenschaftliche Studie erforderlich bzw. zielführend, die anhand von Kollisionsopferzahlen die Wirksamkeit des Systems be-

legt oder widerlegt, da unbestritten ist, dass ein stillstehendes Windrad keine Tötung verursacht. Die Frage ist daher vielmehr, ob es keinen Zweifel darüber gibt, dass die Detektion der Zielarten und die Abschaltung zeitgerecht erfolgt. Dies wurde vom SV geprüft.

Betreffend das vorgesehene Antikollisionssystem wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde ergänzend festgehalten, dass durch ganzjährige hohe Nutzungsfrequenz insbesondere durch den Kaiseradler die zeitlich eingeschränkte Abschaltung der Anlagen als nicht geeignete Maßnahme erachtet werde, um der gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit entgegenzuwirken. Ebenso wird kritisiert, dass diese sich die Zielarten nur auf eine Art, dem Kaiseradler, bezieht. Außerdem werden in den vorliegenden Unterlagen keine Angaben über die Festlegung eines Schwellenwerts (max. Blattspitzengeschwindigkeit) für den Trudelbetrieb angeführt.

SV: Der Argumentation kann teilweise gefolgt werden. Betreffend den Zeitraum der erforderlichen Abschaltungen kann die Betriebsdauer des Antikollisionssystems auf die Brutzeit zwischen 15. Februar und 31. August beschränkt werden, da der Untersuchungsraum bereits jetzt mit WKA vorbelastet ist. Betreffend die Zielarten wurde das AKS um den Seeadler ergänzt. Außerdem ist das Antikollisionssystem Identiflight für alle vier geplanten WKA (WKA SD V 01, SD V 02, SD V 03, SD V 04) für die Zielarten See- und Kaiseradler einzurichten. Die Auflagen enthalten genaue Angaben zu Abschaltzeit und Trudelmodus.